

Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung
des
Landkreises Zollernalbkreis

Der Kreistag des Landkreises Zollernalbkreis hat am 09.12.2019 aufgrund § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes sowie § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zollernalbkreises vom 11.11.1991, zuletzt geändert mit Satzung vom 11.12.2017,

beschlossen:

§ 1 Änderungen zur Gebührensatzung

1. In § 3 wird der Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer öffentlichen Leistung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Verwaltungsgebühr nach Ziffer 8 des Gebührenverzeichnisses auferlegt. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.“

2. Aus § 3 Abs. 3 wird neu § 3 Abs. 4

3. Aus § 3 Abs. 4 wird neu § 3 Abs. 5

4. Im neuen § 3 Abs. 5 wird als Satz 3 eingefügt:

„Eine Gebühr kann in den Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.“

5. Aus § 3 Abs. 5 wird neu § 3 Abs. 6

6. Im neuen § 3 Abs. 6 wird als Satz 3 eingefügt:

„Eine Gebühr kann in den Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.“

7. In § 4 Abs. 1 Ziff 8. Wird nach mündliche das Wort „und“ eingefügt.

8. In § 4 wird der Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.“

§ 2 Änderung in der Anlage zur Gebührensatzung

1. Im Gebührenverzeichnis wird unter der Lfd. Nr. 1, Ablehnung eines Antrags, der Absatz 1 wie folgt geändert:

„Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Satzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 EUR) erhoben.“

2. Im Gebührenverzeichnis wird unter der Lfd. Nr. 1, Ablehnung eines Antrags, der Absatz 2 wie folgt geändert:

„Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 5 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.“

3. In der Lfd. Nr. 3 werden die Gebühren wie folgt geändert:

Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes,
sofern sie auf Antrag erteilt werden,

je angefangene Seite 0,70

4. In der Lfd. Nr. 10, Rechtsbehelfe, wird der Gebührenrahmen auf „30 bis 550,00“ abgeändert.

5. Im Gebührenverzeichnis wird die Lfd. Nr. 17, Stundensatz, wie folgt geändert:

höherer Dienst (h. D.)	91,00
gehobener Dienst (g. D.)	64,00
Sekretariat (Sek.)	47,00

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Balingen, den 9.12.2019
Landratsamt Zollernalbkreis

gez.: Günther-Martin Pauli
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis (Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.